

Satzung Gleis 7 e.V., beschlossen auf der 10. Mitgliederversammlung am 09.11.2015,
einzureichen beim Vereinsregister

Satzung des Vereins „Gleis 7“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt „Gleis 7“ e. V.
Er hat seinen Sitz in Rostock.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Sein Ziel ist die Förderung der gleichen Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft,
unabhängig von ihrem Geschlecht und anderen sozialen Faktoren.
Unter dem Motto „Wir bringen Leben in die Arbeitswelt“ setzt er sich insbesondere für eine
Arbeitswelt ein, die das soziale, physische und psychische Wohlbefinden von Menschen
berücksichtigt, gleichwertige Chancen für Menschen unterschiedlicher Herkunft und in
unterschiedlichen Lebensphasen und -situationen bereithält und ihnen die Möglichkeit
bietet, ihre persönlichen Stärken und Vorstellungen neben der (Erwerbs)Arbeit auch in
anderen Lebensbereichen zu entfalten.
Mit Weiterbildung, Vernetzung und Beratung unterstützt er dabei insbesondere
Arbeitgebende und Beschäftigte, Selbständige, Ehrenamtsstrukturen und Privatpersonen
bei der Gestaltung einer Organisationskultur, welche gleichstellungssensibel ist, Vielfalt
fördert und Angebote zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben macht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

a) **die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

Diese wird realisiert insbesondere durch

- Weiterbildungen zu gleichstellungsrelevanten Themen insbesondere in der Arbeitswelt,
wie z.B. die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben, gleichstellungsbewusstes
Führungsverhalten und Diversity.
- Aufbereitung und Verbreitung von Wissen in der Öffentlichkeit, u.a. durch Website,
Vorträge und Informationsveranstaltungen.

b) **die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**

Diese wird realisiert insbesondere durch

- Weiterbildungen und Beratungen insbesondere für Auszubildende, Arbeitnehmende,
Arbeitgebende, Selbständige, Studierende und Privatpersonen zu Themen der beruflichen
und privaten Lebensplanung.

c) **die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

Diese wird realisiert insbesondere durch

- Unterstützung von Organisationen und Individuen bei der interkulturellen Verständigung
und der Integration durch Weiterbildung und Beratung.

Satzung Gleis 7 e.V., beschlossen auf der ao Mitgliederversammlung am 09.11.2015,
einzureichen beim Vereinsregister

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats begründet widersprechen.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
Die Mitgliederversammlung muss diesen Beschluss bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung bestätigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit zwei Wochen Frist einberufen wurde.
Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder oder bei zwingendem Anlass ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Das Stimmrecht kann an ein anderes Mitglied übertragen werden.
Die Stimmübertragung muss der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
Eine Stimmübertragung gilt als Anwesenheit.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl der KassenprüferInnen sowie Entgegennahme des Kassenberichtes.

Satzung Gleis 7 e.V., beschlossen auf der ao Mitgliederversammlung am 09.11.2015,
einzureichen beim Vereinsregister

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, wobei eine Person die Aufgabe der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters übernimmt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2015 beschlossen.